

Nr. 1b**Aufenthaltsverordnung (AufenthV)¹⁾**

verkündet als Art. 1 V v. 25.11.2004 (BGBl. I S. 2945),
zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 23.3.2020 (BGBl. I S. 655)

– Auszug –

KAPITEL 3**Gebühren****§ 44****Gebühren für die Niederlassungserlaubnis**

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 18c Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) 147 Euro,
2. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) 124 Euro,
3. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in allen übrigen Fällen 113 Euro.

§ 44a**Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU**

An Gebühren sind zu erheben 109 Euro.

§ 45**Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis und die Blaue Karte EU**

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Blauen Karte EU
 - a) mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr 100 Euro,
 - b) mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 100 Euro,
2. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Blauen Karte EU
 - a) für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten 96 Euro,
 - b) für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten 93 Euro,

1) Das Aufenthaltsgesetz – siehe Nr. 1a – überlässt es dem Ordnungsgeber, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze festzulegen (§ 69 Abs. 2); die dort (§ 69 Abs. 3 und 5) bestimmten Höchstsätze dürfen dabei nicht überschritten werden. In welchen Fällen und in welcher Höhe Zuschläge zu Gebühren festgesetzt werden können, folgt unmittelbar aus dem Aufenthaltsgesetz (§ 69 Abs. 4). Es stellt auch klar, dass Bearbeitungsgebühren auch im Falle der Antragsrücknahme oder der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht zurückgezahlt werden (§ 69 Abs. 5 Satz 4).

3. für die durch einen Wechsel des Aufenthaltzwecks veranlassete Änderung der Aufenthaltserlaubnis einschließlich deren Verlängerung

98 Euro.

Erläuterungen zu den §§ 44, 44a und 45:

Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels erforderte eine Anpassung der für Aufenthaltstitel geltenden Gebühren. Die Notwendigkeit ergab sich aus dem deutlichen Anstieg der Produktkosten für einen elektronischen Aufenthaltstitel als Vollkunststoff-Karte mit Speichermedium (Chip) im Gegensatz zu dem bisherigen Aufenthaltstitel als Klebeetikett. Die Produktkosten für einen elektronischen Aufenthaltstitel, die künftig an den Dokumentenhersteller abzuführen sind, belaufen sich auf 30,80 € (Klebeetikett bislang 0,78 €).

Bei der Anpassung der Gebührenhöhe war neben den Produktkosten für den neuen elektronischen Aufenthaltstitel auch der **Verwaltungskostenanteil**, der im Zuge der Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels künftig zusätzlich entsteht, zu berücksichtigen. Der bei der Gebührenbemessung neben dem Verwaltungsaufwand zu berücksichtigende **Wert oder Nutzen** der Amtshandlung für den Empfänger bleibt dagegen im Vergleich zum bisherigen Recht unverändert.

Mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels ändern sich die Arbeitsabläufe in den Ausländerbehörden grundlegend. Der Bearbeitungs- und Informationsaufwand in den Ausländerbehörden steigt deutlich an. Wesentlich ist, dass Aufenthaltstitel nicht mehr wie bisher durch die Ausländerbehörde bei einmaliger Vorsprache erteilt werden können. Der Ausländer muss künftig zur Beantragung und Abnahme biometrischer Merkmale sowie erneut zur Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels in der Ausländerbehörde vorsprechen. Bereits hierdurch ist von einer erheblichen Steigerung der Bearbeitungszeit im Einzelfall auszugehen. Hiervon betroffen sind auch Kinder, die bislang im Pass eines Elternteils eingetragen wurden und nunmehr nach Vollendung des sechsten Lebensjahres ebenfalls biometrische Daten zur Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels abgeben müssen.

Damit konnten die bisher geltenden Gebührensätze den zu erwartenden erhöhten Verwaltungsaufwand nicht mehr decken. Der zu erwartende Mehraufwand in den Ausländerbehörden wurde daher über eine Anhebung des Verwaltungskostenanteils ausgeglichen. Unter Berücksichtigung des in den geltenden Gebührensätzen bereits enthaltenen Verwaltungskostenanteils errechnete sich ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von 19,20 € als zusätzlicher Verwaltungskostenanteil.

Die erhöhten Aufwände resultieren zum einen aus dem neu einzuführenden Antragsverfahren. Dies beinhaltet zunächst die Aufnahme der Daten des Antragstellers nach den einschlägigen Vorgaben der EU-Verordnung beziehungsweise des eAT-Gesetzes (das heißt detaillierte Erfassung der für den **elektronischen Aufenthaltstitel** zum Teil zusätzlich benötigten Angaben). Neben der Erfassung des Lichtbildes müssen darüber hinaus künftig zwei Fingerabdrücke abgenommen werden. Dies geschieht mit Hilfe eines optischen Scanners. Im Regelfall werden die beiden Zeigefinger hierzu dreimal flach auf die Sensoroberfläche gelegt. Ausnahmerege-

lungen – zum Beispiel bei unzureichender Qualität der Fingerabdrücke – müssen dabei gesondert beachtet werden. Nach Erfassung sämtlicher Antragsdaten und der ausländerrechtlichen Entscheidung durch die Ausländerbehörde ist der Antragsdatensatz nebst Lichtbild und Fingerabdrücken an den Produzenten zu übermitteln.

Für die Zwischenzeit bis zur Fertigstellung und Ausgabe der elektronischen Karte sind gegebenenfalls **Fiktionsbescheinigungen** auszustellen. Dieses Erfordernis ergibt sich nunmehr zusätzlich auch in den Fällen, in denen der Aufenthaltstitel bislang direkt vor Ort in der Ausländerbehörde bedruckt und in den Pass des Ausländers eingeklebt werden konnte. Mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels übernehmen die Ausländerbehörden des Weiteren zusätzlich Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung. Die Bundesdruckerei übermittelt die gemäß Antragsdatensatz produzierten elektronischen Aufenthaltstitel an die Ausländerbehörde. Dort findet eine Prüfung auf Vollständigkeit sowie eine Sichtkontrolle statt. Die Angaben auf dem Kartenkörper werden auf Richtigkeit überprüft. Bevor der elektronische Aufenthaltstitel an den Ausländer ausgegeben wird, muss sich die Ausländerbehörde ferner von der ordnungsgemäßen **Funktionsbereitschaft** des Chips überzeugen. Dazu müssen alle Daten aus dem Chip ausgelesen und kontrolliert werden. Sofern das Dokument fehlerhaft ist, ist es Aufgabe der Ausländerbehörde, ein Reklamationsverfahren einzuleiten und das fehlerhafte Dokument zur Prüfung an den Produzenten zu versenden.

Bevor der Ausländer den elektronischen Aufenthaltstitel erhält, müssen auch etwaige Nebenbestimmungen auf dem Chip kontrolliert werden. Sind diese nicht korrekt, muss die Ausländerbehörde die Nebenbestimmungen in einem weiteren Arbeitsschritt korrigieren und neu auf dem Chip speichern. Ferner ist in diesem Fall auch ein neues Zusatzblatt mit korrigierten Nebenbestimmungen auszustellen. Ein gegenüber der bisherigen Praxis erhöhter Aufwand entsteht für die Ausländerbehörden auch bei der Ausgabe der elektronischen Aufenthaltstitel. Mit dem Ausländer muss hierfür ein gesonderter Termin vereinbart werden. Im Rahmen dieser erneuten Vorsprache wird dem Ausländer der elektronische Aufenthaltstitel und gegebenenfalls das Zusatzblatt mit den Nebenbestimmungen ausgehändigt. Der Antragsteller bestätigt den Empfang gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich. Der Ausländer kann sich zudem den Inhalt des Chips nach Erhalt des elektronischen Aufenthaltstitels in der Ausländerbehörde anzeigen und erläutern lassen. Der Ausländer muss schließlich den Erhalt des Briefs mit PIN (Persönliche Identifikationsnummer) und PUK (Personal Unblocking Key) vor Ausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels schriftlich gegenüber der Ausländerbehörde bestätigen (bevor der elektronische Aufenthaltstitel an den Ausländer ausgegeben wird, erhält der Ausländer per Post einen Brief des Herstellers mit der Transport-PIN, dem persönlichen Entsperrschlüssel sowie dem Sperrkennwort. Die Transport-PIN muss der Ausländer vor dem erstmaligen Gebrauch in eine persönliche PIN ändern.

Mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels übernehmen die Ausländerbehörden auch Teile des Änderungsmanagements für das Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip). Dies betrifft Änderungen der Nebenbestimmungen sowie die Änderung der PIN. Während der Ausländer bislang nur verpflichtet war, den Verlust oder das Wiederauffinden seines Passes oder Passersatzes anzu-

zeigen (vergleiche im Einzelnen die in § 56 geregelten ausweisrechtlichen Pflichten), wurden solche Verpflichtungen nunmehr auch gesondert für die eigenständigen elektronischen Aufenthaltstitel eingeführt. Damit sind die Ausländerbehörden neben der Entgegennahme von Anzeigen bei Passverlust künftig zusätzlich mit der Entgegennahme entsprechender Anzeigen bei Verlust des Aufenthaltstiteldokuments betraut. Dies schließt gegebenenfalls weitere Arbeitsschritte wie die Beantragung und Ausstellung eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels, die Unterrichtung einer Polizeibehörde über das Abhandenkommen des elektronischen Aufenthaltstitels sowie die Prüfung und gegebenenfalls Einziehung des Dokuments bei Wiederauffinden ein. Die Ausländerbehörden müssen ferner bei technischen Defekten des Speicher- und Verarbeitungsmediums tätig werden, den Prüfungs- und Reklamationsprozess mit der Bundesdruckerei betreiben und gegebenenfalls die beantragte Neuausstellung in die Wege leiten. Bei Abholung eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels müssen das abgelaufene Dokument und ein gegebenenfalls vorhandenes Zusatzblatt von der Ausländerbehörde entwertet und einbehalten werden. Die Ausländerbehörden müssen zudem für die datenschutzgerechte Vernichtung Sorge tragen.

Die durch europäisches Recht vorgegebene Einführung elektronischer Aufenthaltstitel machte eine relativ hohe Gebührenanhebung notwendig. Es ist vor diesem Hintergrund geboten, dass in der Ermessenspraxis der Ausländerbehörden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner besondere Berücksichtigung findet und die insoweit bestehenden Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände stringent zur Anwendung gebracht werden.

§ 45 a

Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis

(1) Für die Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises in einem Dokument nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes ist eine Gebühr von 6 € zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der elektronische Identitätsnachweis bei Aushändigung des Dokuments erstmals eingeschaltet wird.

(2) Für die Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer ist eine Gebühr von 6 € zu erheben. Sie ist nicht zu erheben, wenn die Einleitung der Neusetzung mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Absatz 1 zusammenfällt.

(3) Für die Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises in einem Dokument nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes ist eine Gebühr von 6 € zu erheben.

(4) Gebührenfrei sind

1. die erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. die Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises,
3. die Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises und
4. die Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium sowie das Aufbringen eines Aufklebers zur Anschriftenänderung.

Erläuterungen:

Hinsichtlich der Amtshandlungen, die den elektronischen Identitätsnachweis betreffen, ergeben sich keine Unterschiede zum elektronischen Personalausweis, der an deutsche Staatsangehörige ausgegeben wird. Daher wurden die Gebühren für das nachträgliche Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises, die Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer und die Entsperrung entsprechend der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis festgelegt.

§ 45b**Gebühren für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen**

(1) Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes ist eine Gebühr in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes ermäßigt sich die nach den §§ 44, 44a oder § 45 zu erhebende Gebühr um 44 Euro.

Erläuterungen:

Aufenthaltstitel werden in den Ausnahmefällen des § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes für einen kurzen Zeitraum von einem Monat ausgestellt beziehungsweise verlängert. Da § 45 Nummer 2a bislang für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis von bis zu drei Monaten eine Gebühr von 15 Euro vorsah, war es sachgerecht, diese Gebühr für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln in Ausnahmefällen nach einheitlichem Vordruckmuster anzusetzen. Sie wurde nun auf angemessene 50 Euro erhöht.

Mit **Absatz 2** wird die Gebühr in den Fällen außergewöhnlicher Härte (§ 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes) entsprechend den bisherigen Gebühren festgelegt.

§ 45c**Gebühr bei Neuausstellung**

(1) Für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beträgt die Gebühr 67 Euro, wenn die Neuausstellung notwendig wird auf Grund

1. des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des bisherigen Pass- oder Passersatzpapiers,
2. des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer oder einer sonstigen Änderung der in § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 18 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Angaben,
3. des Verlustes des Dokuments nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
4. des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums oder
5. der Beantragung nach § 105b Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nummer 4 entfällt, wenn der Ausländer den Defekt nicht durch einen unsachgemäßen Gebrauch oder eine unsachgemäße Verwendung herbeigeführt hat.

Erläuterungen:

Seriennummer und Gültigkeitsdauer des Passes oder Passersatzpapiers des Ausländers sind auf den elektronischen Aufenthaltstitel aufgedruckt. Sofern der bisherige Pass oder Passersatz abgelaufen ist, ist es daher notwendig, den elektronischen Aufenthaltstitel mit neuer Passnummer und neuem Passgültigkeitsdatum erneut auszustellen. Gleiches gilt in den übrigen Fällen einer Änderung von Angaben nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 18 des Aufenthaltsgesetzes, die auf den elektronischen Aufenthaltstitel aufgedruckt sind. Eine Neuausstellung ist zudem bei Verlust des Dokuments oder der technischen Funktionsfähigkeit des Dokuments oder Ablauf der technischen Kartennutzungsdauer notwendig.

Absatz 2 regelt, dass bei einem nicht mehr funktionsfähigen Speicher- und Verarbeitungsmedium für die dann notwendig werdende Neuausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels **keine Gebühr zu entrichten ist, sofern der Ausländer für den Defekt nicht verantwortlich ist**, ihn also nicht durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Verwendung (zum Beispiel durch Aussetzen einer mechanischen, chemischen, thermischen, elektrischen oder elektromagnetischen Beeinflussung) herbeigeführt hat. Der Ausländer ist nach § 57a Nummer 2 verpflichtet, bei einem Defekt des Chips die Neuausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels zu beantragen. Durch die ebenfalls in § 57a Nummer 2 geregelte Vorlagepflicht wird es der Ausländerbehörde ermöglicht, mit Blick auf die Kosten einer Neuausstellung mit Hilfe des Dokumentenherstellers überprüfen zu lassen, auf welche Ursache der Defekt zurückzuführen ist (zum Beispiel Produktionsfehler oder unsachgemäße Behandlung).

§ 46

Gebühren für das Visum

(1) Die Erhebung von Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von Schengen-Visa und Flughafentransitvisa richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009. Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren befreit.

(2) Die Gebührenhöhe beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Erteilung eines nationalen Visums (Kategorie „D“), auch für mehrmalige Einreisen | 75 Euro, |
| 2. für die Verlängerung eines nationalen Visums (Kategorie „D“) | 25 Euro, |
| 3. für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet über 90 Tage hinaus als nationales Visum (§ 6 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes) | 60 Euro. |

Hinweis:

Hier sind alle Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Visumerteilung zusammengefasst. Berücksichtigt werden sowohl das Schengen-Visum als auch das nationale Visum, die in der Ausländergebührenordnung in unterschiedlichen Vorschriften geregelt waren.

Mit dem Aufenthaltsgesetz wird das System der Visumerteilung vollständig an das nach Gemeinschaftsrecht bestehende Visaregime angepasst. Es unterscheidet zwischen dem Visum für kurzfristige Aufenthalte bis zu drei Monaten (Schengen-Visum) und dem Visum für längerfristige Aufenthalte (nationales Visum).

Der neu eingeführte Gebührentatbestand in Nummer 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es in Zukunft in einer größeren Zahl von Fällen möglich ist, einen Wechsel des Aufenthaltszweckes vorzunehmen, ohne dafür eine neue Aufenthaltsgenehmigung beantragen und ggf. sogar das Bundesgebiet zur erneuten Beantragung verlassen zu müssen. Zugleich wurden erleichterte Übergänge zu einem anderen Aufenthaltszweck geschaffen, wie etwa vom studentischen Aufenthalt zum Erwerbsaufenthalt (vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG). Nach dem Ausländergesetz war ein Zweckwechsel nur eingeschränkt möglich und in der Regel mit der Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung verbunden, wodurch der damit verbundene Aufwand jedoch gebührenrechtlich abgedeckt war. Mit der neuen Systematik des Aufenthaltsgesetzes, das nur noch einen Aufenthaltstitel für zu befristende Aufenthalte vorsieht, wird eine bestehende Aufenthaltserlaubnis in allen Fällen des Zweckwechsels lediglich inhaltlich geändert. Ein neuer Aufenthaltstitel wird nicht mehr ausgestellt. Gleichwohl entsteht ein nicht unbeachtlicher Verwaltungsaufwand, da die Voraussetzungen für den geänderten Aufenthaltszweck von der Ausländerbehörde geprüft werden müssen.

§ 47**Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen**

(1) An Gebühren sind zu erheben

- | | |
|--|-----------|
| 1a. für die nachträgliche Aufhebung oder Verkürzung der Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes | 169 Euro, |
| 1b. für die nachträgliche Verlängerung der Frist für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes | 169 Euro, |
| 2. für die Erteilung einer Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes) | 100 Euro, |
| 3. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag | 50 Euro, |
| 4. für einen Hinweis nach § 44 a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Form einer Beratung, die nach einem erfolglosen schriftlichen Hinweis zur Vermeidung der in § 44 a Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Maßnahmen erfolgt | 21 Euro, |

5. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes)	
a) nur als Klebeetikett	58 Euro,
b) mit Trägervordruck	62 Euro,
6. für die Erneuerung einer Bescheinigung nach § 60 a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes	
a) nur als Klebeetikett	33 Euro,
b) mit Trägervordruck	37 Euro,
7. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aussetzung der Abschiebung auf Antrag	50 Euro,
8. für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes	13 Euro,
9. für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag	18 Euro,
10. für die Ausstellung eines Aufenthaltstitel auf besonderem Blatt	18 Euro,
11. für die Übertragung von Aufenthaltstiteln in ein anderes Dokument in den Fällen des § 78 a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes	12 Euro,
12. für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung (§ 68 des Aufenthaltsgesetzes)	29 Euro,
13. für die Ausstellung eines Passierscheins (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2)	10 Euro,
14. für die Anerkennung einer Forschungseinrichtung (§ 38 a Abs. 1), deren Tätigkeit nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird	219 Euro,
15. für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes	411 Euro.

(2) Keine Gebühren sind zu erheben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.

(3) Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist jeweils eine Gebühr in Höhe von 28,80 Euro zu erheben. Wird die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte für eine Person ausgestellt, die

1. zum Zeitpunkt der Mitteilung der erforderlichen Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU oder
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 5 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

noch nicht 24 Jahre alt ist, beträgt die Gebühr jeweils 22,80 Euro. Die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 sind auch zu erheben, wenn eine Neuausstellung der Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte aus den in § 45 c Absatz 1 genannten Gründen notwendig wird; § 45 c Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Ausstellung

einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Absatz 5 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zu erheben.

Erläuterungen:

In Absatz 3 werden Gebühren für die Ausstellung der Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und der Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) festgelegt. Zur Entlastung der öffentlichen Haushalte wurde die Gebührenbefreiung nur insoweit aufrechterhalten, als dies europarechtlich zwingend ist (Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 25 Absatz 2 der sogenannten Freizügigkeitsrichtlinie). Danach muss das Visum unentgeltlich erteilt werden. Im Übrigen ist für die Erhebung von Gebühren Voraussetzung, dass es für Inländer ein vergleichbares Dokument gibt und dass dafür eine Gebühr erhoben wird, die bei der Ausstellung des entsprechenden Dokuments für Unionsbürger und deren Angehörigen nicht überschritten werden darf. Bei der Aufenthaltskarte beziehungsweise der Daueraufenthaltskarte handelt es sich um ein Dokument, das in der technischen Herstellung und technischen Ausgestaltung dem Personalausweis vergleichbar ist (vgl. auch die Begründung zu Artikel 22 des ersten Kommissionsvorschlags für die Freizügigkeitsrichtlinie, KOM [2001] 257). Es ist demnach höchstens eine Gebühr zu erheben, die der Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises entspricht. Dementsprechend wurden die Gebührensätze in Übereinstimmung mit der Personalausweisgebührenverordnung festgelegt.

(4) Sollen eine Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) oder eine Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) in den Fällen des § 78 a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes auf einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt werden, ist jeweils eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zu erheben.

Erläuterungen:

Mit Absatz 4 wurde die Gebühr für die Ausstellung einer Aufenthalts- oder Daueraufenthaltskarte im Ausnahmefall (§ 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 78 a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes) nach einheitlichem Muster entsprechend der bisherigen Gebühr für das Dokument festgelegt.

§ 48

Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen

Erläuterungen:

In dieser Vorschrift sind sämtliche Gebührentatbestände für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen zusammengefasst, die zuvor in unterschiedlichen Vorschriften geregelt waren.

Die bisher in der DVAuslG geregelten passrechtlichen Sachverhalte werden in dieser Verordnung neu strukturiert (vgl. Kapitel 1 Abschnitt 1). Dabei werden auch die zum Teil wenig aussagekräftigen Bezeichnungen der deutschen Passersatzpapiere geändert, um die Funktion des jeweiligen Dokuments deutlicher hervorzuheben. Die Gebührentatbestände des Absatzes 1 berücksichtigen diese Neu-

strukturierung sowie auch die durch das Aufenthaltsgesetz bedingten Änderungen, orientieren sich im Übrigen aber grundsätzlich an den Gebührentatbeständen in §§ 4 und 5 der früheren Ausländergebührenverordnung.

(1) An Gebühren sind zu erheben

- | | |
|--|-----------|
| 1a. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) | 100 Euro, |
| 1b. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) bis zum vollendeten 24. Lebensjahr | 97 Euro, |
| 1c. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge, eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4) oder eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), die subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind, | 60 Euro, |
| 1d. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge, eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4) oder eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) die subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr | 38 Euro, |
| 1e. für die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) | 67 Euro, |
| 1f. für die Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Flüchtlinge, eines vorläufigen Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4) oder eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), die subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind, | 26 Euro, |
| 1g. für die Ausstellung eines Reiseausweises ohne Speichermedium für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), für Flüchtlinge, für Staatenlose (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4) oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres | 14 Euro, |
| 2. für die Verlängerung eines als vorläufiges Dokument (§ 4 Abs. 1 Satz 2) ausgestellten Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose | 20 Euro, |
| 3. für die Ausstellung einer Grenzgängerkarte (§ 12) mit einer Gültigkeitsdauer von
a) bis zu einem Jahr | 61 Euro, |

b) bis zu zwei Jahren	61 Euro,
4. für die Verlängerung einer Grenzgängerkarte um	
a) bis zu einem Jahr	35 Euro,
b) bis zu zwei Jahren	35 Euro,
5. für die Ausstellung eines Notreiseausweises (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 13)	18 Euro,
6. für die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung in das Bundesgebiet auf dem Notreiseausweis (§ 13 Abs. 4)	1 Euro,
7. für die Bestätigung auf einer Schülersammelliste (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	12 Euro pro Person, auf die sich die Bestätigung jeweils bezieht,
8. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6, § 43 Abs. 2)	99 Euro,
9. für die Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes)	76 Euro,
10. für die Erteilung eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes)	32 Euro,
11. für die Erteilung eines Ausweisersatzes (§ 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 78 a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes) im Fall des § 55 Abs. 2	21 Euro,
12. für die Verlängerung eines Ausweisersatzes (§ 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 78 a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes)	16 Euro,
13. für die Änderung eines der in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Dokumente	15 Euro,
14. für die Umschreibung eines der in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Dokumente	34 Euro,
15. für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit dem Zusatz Ausweisersatz (§ 78 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes)	72 Euro.

Hinweis zu Nrn. 10, 11, 12 und 15:

Die Ergänzung in den Nrn. 10, 11 und 12 dient der Klarstellung, dass die Gebührenregelungen die Fälle betreffen, in denen nach § 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 78 a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Ausweisersatz auf dem bislang verwendeten Vordruckmuster erteilt wird (zum Beispiel bei Aussetzung der Abschiebung).

Mit der neuen Nummer 15 wurde eine Gebührenregelung für die Fälle eingeführt, in denen die Notwendigkeit besteht, einen elektronischen Aufenthaltstitel

nachträglich als Ausweisersatz auszustellen (§ 78 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes). Mit der für die Neuausstellung mit dem zusätzlichen Aufdruck „Ausweisersatz“ vorgesehenen Gebühr sind sowohl die Produktkosten für die neue Karte als auch die entstehenden Verwaltungskosten abgegolten. Sofern ein elektronischer Aufenthaltstitel demgegenüber direkt auch als Ausweisersatz ausgestellt wird und insofern bereits bei Ausgabe mit dem Aufdruck „Ausweisersatz“ versehen ist, ist die Gebühr für die Ausstellung des Ausweisersatzes bereits mit der Gebühr für die Erteilung des Titels abgegolten.

Wird der Notreiseausweis zusammen mit dem Passierschein (§ 23 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 2 Satz 3) ausgestellt, so wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 13 auf die für den Notreiseausweis zu erhebende Gebühr angerechnet.

(2) Keine Gebühren sind zu erheben

1. für die Änderung eines der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente, wenn die Änderung von Amts wegen eingetragen wird,
2. für die Berichtigung der Wohnortangaben in einem der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente und
3. für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung in einem Reiseausweis für Ausländer, einem Reiseausweis für Flüchtlinge oder einem Reiseausweis für Staatenlose.

§ 49

Bearbeitungsgebühren

Hinweis:

Wie zuvor im Ausländergesetz ist auch im Aufenthaltsgesetz geregelt, dass durch Rechtsverordnung eine Bearbeitungsgebühr für gebührenpflichtige Amtshandlungen bestimmt werden kann. Im Gegensatz zu der Regelung in § 81 Abs. 5 Satz 2 des früheren Ausländergesetzes sieht § 69 Abs. 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz eine Beschränkung der Bearbeitungsgebühr auf höchstens die Hälfte der für die Amtshandlung zu erhebenden Gebühr jedoch nur noch für die Niederlassungserlaubnis vor. Bei allen übrigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen kann der Verordnungsgeber auch für die Bearbeitung den vollen Gebührensatz zu Grunde legen. Nach § 69 Abs. 5 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes ist die Bearbeitungsgebühr auf die Gebühr für die Amtshandlung anzurechnen.

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU sind Gebühren in Höhe der Hälfte der in den §§ 44, 44a und 52a Absatz 2 Nummer 1 jeweils bestimmten Gebühr zu erheben.

(2) Für die Beantragung aller übrigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind Bearbeitungsgebühren in Höhe der in den §§ 45 bis 48 Abs. 1 und § 52a jeweils bestimmten Gebühr zu erheben.

(3) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Antrag

1. ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde oder der mangelnden Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt wird oder

2. vom Antragsteller zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.

§ 50

Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zugunsten Minderjähriger und die Bearbeitung von Anträgen Minderjähriger sind Gebühren in Höhe der Hälfte der in den §§ 44, 45, 45a, 45b, 45c, 46 Absatz 2, § 47 Absatz 1 und 4, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 14 und § 49 Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühren zu erheben. Die Gebühr für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beträgt 55 Euro.

(2) Für die Verlängerung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer, für Flüchtlinge oder für Staatenlose an Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr sind jeweils 6 Euro an Gebühren zu erheben.

§ 51

Widerspruchsgebühr

- (1) An Gebühren sind zu erheben für den Widerspruch gegen
- | | |
|--|----------|
| 1. die Ablehnung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung die Hälfte der für die Amtshandlung nach den §§ 44 bis 48 Abs. 1, §§ 50 und 52a zu erhebenden Gebühr, | |
| 2. eine Bedingung oder eine Auflage des Visums, der Aufenthaltserlaubnis oder der Aussetzung der Abschiebung | 50 Euro, |
| 3. die Feststellung der Ausländerbehörde über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 a Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes) | 20 Euro, |
| 3a. die verpflichtende Aufforderung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes) | 50 Euro, |
| 4. die Ausweisung | 55 Euro, |
| 5. die Abschiebungsandrohung | 55 Euro, |
| 6. eine Rückbeförderungsverfügung (§ 64 des Aufenthaltsgesetzes) | 55 Euro, |
| 7. eine Untersagungs- oder Zwangsgeldverfügung (§ 63 Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes) | 55 Euro, |
| 8. die Anordnung einer Sicherheitsleistung (§ 66 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) | 55 Euro, |
| 9. einen Leistungsbescheid (§ 67 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) | 55 Euro, |
| 10. den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung einer Forschungseinrichtung (§ 38 b Abs. 1 oder 2), deren Tätigkeit nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird | 55 Euro, |
| 11. die Zurückschiebung (§ 57 des Aufenthaltsgesetzes) | 55 Euro. |

(2) Eine Gebühr nach Absatz 1 Nr. 5 wird nicht erhoben, wenn die Abschiebungsandrohung nur mit der Begründung angefochten wird, dass der Verwaltungsakt aufzuheben ist, auf dem die Ausreisepflicht beruht.

(3) § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 52

Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren für die Erteilung eines nationalen Visums befreit.

Erläuterungen:

Angesichts höherer Kosten für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln im neuen Format nach Vorgaben der Europäischen Union und der gleichzeitig bestehenden Notwendigkeit, die öffentlichen Haushalte so weit wie möglich zu entlasten, konnten Gebührenbefreiungen im bisherigen Umfang nicht in allen Bereichen aufrecht erhalten werden. Da jede Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels die kommunalen Haushalte mit 30,80 € Produktkosten (Stand: 2011) statt bislang 0,78 € belastet, war es sachgerecht, § 52 Absatz 1 als einen nicht auf Bedürftigkeit beruhenden Befreiungstatbestand weitgehend aufzuheben. Angesichts hoher Fallzahlen im Anwendungsbereich des § 52 Absatz 1 wird durch die Aufhebung der Gebührenbefreiung für Aufenthaltstitel eine merkliche Entlastung der kommunalen Haushalte erreicht. Die Befreiung für die Erteilung nationaler Visa wurde dagegen beibehalten, da die Visa weiterhin im bisherigen Format ausgestellt werden und insofern durch die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels keine höheren Kosten und Aufwände entstehen.

(2) Bei Staatsangehörigen der Schweiz ermäßigt sich die Gebühr nach § 45 für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wird, auf 28,80 €. Wird die Aufenthaltserlaubnis für eine Person ausgestellt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist, ermäßigt sich die Gebühr auf 22,80 €. Die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 sind auch zu erheben, wenn eine Neuausstellung der Aufenthaltserlaubnis aus den in § 45 c Absatz 1 genannten Gründen notwendig wird; § 45 c Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die Staatsangehörigen der Schweiz auf einem Vordruckmuster nach § 58 Satz 1 Nummer 13 ausgestellt wird, ermäßigt sich die Gebühr auf 8 €. Die Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung einer Grenzgänerkarte nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 ermäßigt sich bei Staatsangehörigen der Schweiz auf 8 €. Die Gebühren nach § 47 Absatz 1 Nummer 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung und nach § 49 Absatz 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Sätzen 1 bis 5 genannten Amtshandlungen entfallen bei Staatsangehörigen der Schweiz.

Erläuterungen:

Für die mit dem Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige für Schweizer Staatsangehörige eröffnete Möglichkeit, Aufenthaltserlaubnisse auf Antrag im Format des elektronischen Aufenthaltstitels zu erhalten, wurde eine Gebührenregelung eingeführt. Für freizügigkeitsberechtigte Schweizer ergibt sich aus dem Abkommen über die Freizügigkeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, dass die Gebühr für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder Sonderbescheinigung für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien den Betrag der Ausstellungsgebühr von Personalausweisen für Inländer nicht übersteigen darf. Dementsprechend wurde die Gebühr für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis als Dokument mit elektronischem Speicher und Verarbeitungsmedium ermäßigt und entsprechend der Gebühr für den elektronischen Personalausweis festgesetzt. Für die Grenzgängerkarte und Aufenthaltserlaubnisse, die Schweizer Staatsbürgern auf dem bisher verwendeten Vordruck ausgestellt werden, bleibt die bislang geltende Gebührenregelung bestehen.

(3) Asylberechtigte, Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes und sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes genießen, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3, § 45 c Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45 b und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis in Ausnahmefällen,
2. § 45 Nr. 1 und 2, § 45 c Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45 b und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Verlängerung, Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis in Ausnahmefällen,
3. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung,
4. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1 und 2 genannten Amtshandlungen sowie
5. § 45 a für die Vornahme der den elektronischen Identitätsnachweis betreffenden Amtshandlungen

befreit.

(4) Personen, die aus besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3, § 45 c Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45 b und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis in Ausnahmefällen,
2. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 genannten Amtshandlungen sowie

3. § 45 a für die Vornahme der den elektronischen Identitätsnachweis betreffenden Amtshandlungen befreit.

(5) Ausländer, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 46 Absatz 2 Nummer 1 für die Erteilung eines nationalen Visums,
2. § 45 Nr. 1 und 2, § 45 c Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 45 b und § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Erteilung, Verlängerung, Neuausstellung sowie Ausstellung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis in Ausnahmefällen,
3. § 47 Abs. 1 Nr. 8 für die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung,
4. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 2 genannten Amtshandlungen sowie
5. § 45 a für die Vornahme der den elektronischen Identitätsnachweis betreffenden Amtshandlungen

befreit. Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind.

Erläuterungen zu den Abs. 3 bis 5:

Die Absätze 3 bis 5 wurden entsprechend der bisherigen Rechtslage jeweils um die Gebührenbefreiung im Falle der Neuausstellung nach § 45 c ergänzt. Die Ausstellung und Übertragung in Ausnahmefällen bezieht sich jeweils auf die in § 45 b und § 47 Absatz 1 Nr. 11 für diese Ausnahmefälle festgelegten Gebührenatbestände. Vorgesehen ist zudem jeweils eine Befreiung von den neu eingeführten Gebühren für solche Amtshandlungen, die den elektronischen Identitätsnachweis betreffen.

(6) Zugunsten von Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten, können die in Absatz 5 bezeichneten Gebühren ermäßigt oder kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

(7) Die zu erhebende Gebühr kann in Einzelfällen erlassen oder ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat.

(8) Schüler, Studenten, postgraduierte Studenten und begleitende Lehrer im Rahmen einer Reise zu Studien- oder Ausbildungszwecken und Forscher aus Drittstaaten im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen (ABl. EU Nr. L 289 S. 23), sind von den Gebühren nach § 46 Nr. 1 und 2 befreit.

§ 52a**Befreiung und Ermäßigung bei Assoziationsberechtigung****Erläuterungen:**

Mit Urteil vom 19. März 2013 (Az. 1 C 12.12) hat das Bundesverwaltungsgericht unter Berufung auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entschieden, dass die Gebühren, die von einem assoziationsberechtigten türkischen Arbeitnehmer für Aufenthaltsdokumente erhoben worden waren, nicht mit dem Assoziationsrecht EU-Türkei (Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, BGBl. 1964 II S. 509) zu vereinbaren sind, weil sie im Vergleich zu entsprechenden Gebühren für Unionsbürger unverhältnismäßig hoch sind. Die Gebührenregelungen der Aufenthaltsverordnung sehen bislang keine Differenzierung zwischen Personen, die sich auf die assoziationsrechtlichen Regelungen berufen können, und sonstigen Drittstaatsangehörigen vor. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat daher eine entsprechende Anpassung der Gebührenregelungen in der Aufenthaltsverordnung erfordert.

Durch die 10. Verordnung zur Änderung der AufenthV vom 6.5.2014 (BGBl. I S. 451) wurden die Vorgaben des Gerichts umgesetzt:

Mit § 52a wurde in das Kapitel 3 (Gebühren) der Aufenthaltsverordnung eine neue Vorschrift aufgenommen: Sie bestimmt in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. März 2012 (1 C 12.12) die Gebühren, die von assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen seit 1.5.2014 zu erheben sind.

(Fortsetzung Seite V/16.17)

(1) Assoziationsberechtigte im Sinne dieser Vorschrift sind Ausländer, für die das Assoziationsrecht EU-Türkei aufgrund des Abkommens vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509, 510) Anwendung findet.

Erläuterungen:

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass die in der Vorschrift aufgeführten Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen gewährt werden können, auf die das Assoziationsrecht EU-Türkei Anwendung findet. Dies sind die Personen, die sich infolge des Abkommens vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509) auf bestimmte Rechte berufen können. Für türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen konkretisiert sich dies in den Beschlüssen, die der mit dem vorgenannten Abkommen geschaffene Assoziationsrat gefasst hat. Zu den Begünstigten gehört daher gemäß Artikel 6 Absatz 1 oder Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation insbesondere:

- a) wer als türkischer Arbeitnehmer dem regulären Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland angehört oder
- b) wer als Familienangehöriger eines dem regulären Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland angehörenden türkischen Arbeitnehmers die Genehmigung erhalten hat, zu ihm zu ziehen oder
- c) wer als Kind türkischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland eine Berufsausbildung abgeschlossen hat unabhängig von der Dauer seines Aufenthalts, sofern ein Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland mindestens drei Jahre ordnungsgemäß beschäftigt war.

Zu den Begünstigten gehört auch, wer sich als türkischer Staatsangehöriger ordnungsgemäß im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und die Absicht hat, eine Arbeit aufzunehmen.

Zu den Begünstigten gehören auch Personen, die im Rahmen des Assoziationsrechts als Selbstständige oder Dienstleister tätig sind, sowie ihre Familienangehörigen, da sie hinsichtlich der Gebühren dem Verschlechterungsverbot des Artikels 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen vom 23. November 1970 (BGBl. 1972 II S. 385) unterliegen (vgl. EuGH, Urteil vom 29. April 2010, C-92/07).

(2) Für Assoziationsberechtigte sind die §§ 44 bis 50 mit folgenden Maßgaben anzuwenden. Die Gebühr beträgt:

- 1. für Aufenthaltstitel nach den §§ 44 bis 45, 45c Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15,
 - a) die für eine Person ausgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung 24 Jahre oder älter ist, 28,80 Euro,
 - b) die für eine Person ausgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist, wobei § 50 Absatz 1 nicht anzuwenden ist, 22,80 Euro,

Erläuterungen:

Absatz 2 Nummer 1 bestimmt für die Ausstellung von befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln von assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen eine Gebühr in Höhe von 28,80 Euro. Wird ein Aufenthaltstitel für eine Person ausgestellt, die noch nicht 24 Jahre alt ist, gilt eine ermäßigte Gebühr von 22,80 Euro. Die Gebühren in den vorgenannten Höhen werden auch im Fall der Verlängerung, des Zweckwechsels oder der Neuausstellung nach § 45c Absatz 1 oder § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 der Aufenthaltsverordnung erhoben.

Damit wird der Entscheidung des BVerwG vom 19. März 2013 zur Vereinbarkeit von Gebührenerhebungen bei türkischen Staatsangehörigen mit dem Assoziationsrecht EU-Türkei Rechnung getragen. Insbesondere verstößt die neu bestimmte Gebühr nicht gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 10 ARB 1/80. Auch wenn die nunmehr zu entrichtenden Gebühren im Vergleich zu den von Unionsbürgern für entsprechende Aufenthaltsdokumente zu entrichtenden Gebühren höher sind, da Unionsbürger entweder keine Gebühr oder nur eine Gebühr in Höhe von 8 Euro zahlen, liegt gleichwohl im Ergebnis hierin keine unverhältnismäßige Behandlung assoziationsberechtigter Arbeitnehmer und damit keine diskriminierende Arbeitsbedingung.

Wie das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt hat, kann eine unterschiedliche Belastung von Unionsbürgern und assoziationsberechtigten türkischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zulässig sein, wenn für die Ungleichbehandlung nachvollziehbare Gründe eine Rolle spielen.

Während für Unionsbürger entweder kein Dokument oder eine Bescheinigung über den Daueraufenthalt auf einem Vordruck ausgestellt wird, werden die Aufenthaltstitel für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige im Format des elektronischen Aufenthaltstitels ausgestellt (vergleiche Verordnung [EG] Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung [EG] Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige).

Für die Ausstellung dieser elektronischen Aufenthaltsdokumente fallen signifikant höhere Kosten an. Während die Kommunen für jeden Vordruck einer Bescheinigung über den Daueraufenthalt für Unionsbürger lediglich 1,15 Euro an den Dokumentenhersteller abführen müssen, betragen diese Kosten für jedes elektronische Aufenthaltsdokument 30,80 Euro. Mit 30,80 Euro sind jedoch nur die an den Dokumentenhersteller abzuführenden Produktkosten abgegolten. Die den Ausländerbehörden zusätzlich entstehenden erheblichen Kosten bei Beantragung und Ausgabe der elektronischen Dokumente sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Die kommunalen Ausländerbehörden müssten bei Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis an einen türkischen Arbeitnehmer – hier hat das Bundesverwaltungsgericht als Vergleichsdokument die zum damaligen Zeitpunkt von Amts wegen an EU Bürger unentgeltlich auszustellende Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht herangezogen – bei einer gebührenfreien Ausstellung in jedem Fall allein schon 30,80 Euro für die Herstellung des Dokumentes zahlen.

Diese erhebliche Differenz bereits der Produktkosten von Dokumenten für Unionsbürger einerseits und für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige

andererseits rechtfertigt es, letztere trotz der vergleichbaren Situation stärker finanziell in Anspruch zu nehmen als Unionsbürger.

Ein weiterer Grund für ein stärkere Inanspruchnahme liegt darin, dass bei der Ausstellung elektronischer Dokumente die Kosten der Verwaltung, die bei der Bearbeitung entsprechender Anträge und der Ausgabe der Dokumente entstehen, wesentlich höher sind, als die Kosten bei der Ausgabe von Bescheinigungen in Papierform (siehe hierzu ausführlich die Darstellung in BR-Drs. 264/11, Seite 22 ff. zur Änderung der §§ 44, 44a und 45 der Aufenthaltsverordnung mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels).

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Obergrenze für die Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten an Unionsbürger, die von den Gebühren für den deutschen Personalausweis in Höhe von derzeit 28,80 Euro beziehungsweise 22,80 Euro bestimmt wird, auch als Obergrenze für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige anzusehen. Demzufolge ist es nicht möglich, die Produktkosten und die übrigen Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe mit den jeweiligen Gebühren abzudecken.

2. in den Fällen des § 45b Absatz 2 und des § 47 Absatz 1 Nummer 11 jeweils in Verbindung mit § 44 oder mit § 44a 8 Euro.

Erläuterungen:

Mit Absatz 2 Nummer 2 werden die Grundsätze der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. März 2013 auch auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln in Ausnahmefällen übertragen. Gleiches gilt für die Regelung in Absatz 3 Nummer 1.

(3) Von folgenden Gebühren sind die in Absatz 1 genannten Ausländer befreit:

1. von der nach § 45b Absatz 1 und der nach § 45b Absatz 2 in Verbindung mit § 45 jeweils zu erhebenden Gebühr,
2. von der nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 und 8 bis 10 und der nach § 47 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit § 45 jeweils zu erhebenden Gebühr,
3. von der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4, 8 und 10 bis 12 jeweils zu erhebenden Gebühr und
4. von der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 und 14 jeweils zu erhebenden Gebühr, soweit sie sich auf die Änderung oder Umschreibung der in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4, 8 und 10 bis 12 genannten Dokumente bezieht.

Erläuterungen:

Mit Absatz 3 werden Ausländer, für die das Assoziationsrecht EU-Türkei Anwendung findet, von bestimmten Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen befreit, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln stehen. Diese Änderungen sind erforderlich, um einen Verstoß der entsprechenden Gebührenregelungen gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 10 ARB 1/80 und die assoziationsrechtlichen Stillhalteklauseln zu vermeiden.

Daneben nimmt Absatz 3 assoziationsberechtigte Ausländer von bestimmten Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen aus. Dies betrifft in erster